



## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

von  
GreenChem Holding B.V.

Gravinnen van Nassauboulevard 95, 4811 BN Breda, Niederlande  
(die „AVLB“)

### Artikel 1

#### Definitionen

In den vorliegenden AVLB gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:

- „**Vertrag**“: jegliche Rechtsbeziehungen zwischen GreenChem und dem Käufer, für welche die AVLB gelten, gemäß Artikel 3 der AVLB
- „**GreenChem**“: GreenChem Holding B.V. als Verkäufer des Produkts
- „**AVLB**“: die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen
- „**IBC**“: Intermediate Bulk Container
- „**Bestellung(en)**“: die Bestellung gemäß Artikel 3.3 der vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen
- „**Partei(en)**“: gemäß der Angabe im Vertrag
- „**Produkt**“: ein von GreenChem geliefertes oder verkauftes Produkt, insbesondere
- „**Käufer**“: jegliche natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt und mit der GreenChem den Verkauf und die Lieferung des Produkts vereinbart

### Artikel 2

#### Allgemeine Festlegung

Die vorliegenden AVLB gelten für alle Angebote, Bestellbestätigungen, Lieferungen und Verträge zwischen GreenChem und dem Käufer und sind deren integraler Bestandteil.

### Artikel 3

#### Anwendungsbereich, Bestellungen

3.1 Die vorliegenden AVLB gelten für alle laufenden und künftigen Verkäufe und Lieferungen von Produkten/Leistungen von GreenChem an den Käufer. Im Fall von Abweichungen zwischen dem Vertrag und den AVLB gelten die Bestimmungen des Vertrags.

3.2. Die Anwendung von abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.3. Die vorliegenden AVLB gelten zudem für jegliche Beziehungen zwischen GreenChem und dem Käufer, die sich aus der Annahme der Bestellung durch GreenChem ergeben. Die AVLB gelten als vom Käufer anerkannt und akzeptiert. GreenChem nimmt nur solche Bestellformulare an, die durch persönliche Zustellung, Post oder E-Mail an die Adresse des Geschäftssitzes von GreenChem eingehen. Jede Bestellung muss die folgenden Angaben enthalten:

- Menge des bestellten Produkts;
- vereinbarter Preis;

- vereinbarter Transportpreis und Transportbedingungen;
- Incoterms;
- Lieferort, -zeitpunkt und Transportmittel;
- Name und Unterschrift des zuständigen Vertreters des Käufers (im Fall einer Bestellung per E-Mail sind Name und Position des zuständigen Vertreters ausreichend).

3.4 Der Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, wo GreenChem die Bestellung aus dem Bestellformular des Käufers annimmt. Die Annahme der Bestellung durch GreenChem erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung mit Angabe von Produkt, Menge und Preis oder durch den Versand des bestellten Produkts an den Käufer.

3.5 Der Käufer ist verpflichtet, GreenChem auf erste Anfrage Dokumente vorzulegen, die seine Gründung und Existenz nach geltendem Recht sowie die Berechtigung zur Durchführung von geschäftlichen Aktivitäten (Auszug aus dem Handelsregister, USt-IdNr., Gewerbeschein etc.) nachweisen. Im Fall von Änderungen hat der Käufer GreenChem die geänderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

### Artikel 4

#### Transport

4.1. Der Transport des Produkts an den Lieferort wird von GreenChem auf eigene Kosten vorgenommen, soweit im Bestellformular, Vertrag oder unten in den vorliegenden AVLB nichts anderes festgelegt wurde. Der Käufer ist verpflichtet, GreenChem bei der Bestellung hinreichende und rechtzeitige Anweisungen für den Transport des Produkts zum Lieferort zu übermitteln. In den Transportanweisungen müssen unbedingt das Transportmittel (LKW, Bahn oder Schiff), der Lieferort und eventuelle spezifische Wünsche für die Lieferung angegeben sein. Es gilt der Incoterm FCA 2010, soweit nicht anders vereinbart.

4.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, GreenChem die Transportanweisungen für die Lieferung des Produkts gemäß folgenden Fristen zu übermitteln:

- 24 Stunden vor dem vorgesehenen Beginn der Verladung des Produkts für den Transport zum Käufer im Fall des Transports per Schiff;
- 2 Tage vor dem vorgesehenen Versand des Produkts an den Käufer beim Transport auf Straße oder Schiene.

4.3. Wenn der Käufer die Transportanweisungen nicht hinreichend und rechtzeitig an GreenChem übermittelt, ist GreenChem berechtigt:

(a) das Produkt nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung des Käufers an den gewöhnlichen



Lieferort zu versenden und das Transportmittel zu wählen. Wenn kein gewöhnlicher Lieferort existiert, ist GreenChem berechtigt, das Produkt an einen der folgenden Orte zu versenden:

- den Bahnhof im Ort des Geschäftssitzes des Käufers (wenn kein solcher Bahnhof existiert, dann an den nächstgelegenen Bahnhof) bei Transport per Bahn
- den Geschäftssitz des Käufers bei Transport auf der Straße
- den Hafen im Ort des Geschäftssitzes des Käufers (wenn kein solcher Hafen existiert, dann an den nächstgelegenen Hafen) bei Transport per Schiff; oder

(b) den Vertrag nach Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Käufer einseitig zu kündigen. In einem solchen Fall haftet GreenChem nicht für Schäden des Käufers und ist berechtigt, gegenüber dem Käufer Ersatzansprüche für eigene Schäden geltend zu machen (einschließlich Gewinnausfällen).

4.4. Wenn der Käufer selbst für den Transport an den Lieferort sorgt, muss der Käufer GreenChem (i) die Identität der Fahrer und Fahrzeuge, die den Transport vornehmen, und (ii) die nötigen Dokumente für die einzelnen Fahrzeuge übermitteln. Die Liste von Personen, die berechtigt sind, das Produkt entgegenzunehmen, muss zusammen mit dem Bestellformular an GreenChem übermittelt werden. Wenn der Käufer das Produkt abholt, muss er ISO 22241 einhalten.

4.5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Erhalt jeglicher Unterlagen, die vom Käufer zu übermitteln sind, und der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und jeglicher anderen Pflichten des Käufers voraus. Wenn der Käufer bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten laut den vorliegenden AVLB oder dem Vertrag in Verzug ist oder wenn der Käufer GreenChem daran hindert, das Produkt zu liefern, gilt die Lieferung als fristgerecht, wenn das Produkt am Ende der vereinbarten Lieferfrist durch GreenChem für Versand oder Übergabe bereitgestellt wird oder wenn der Versand an diesem Datum beginnt und GreenChem dies dem Käufer mitteilt.

4.6. Wenn der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber GreenChem, die sich aus dem Vertrag oder den vorliegenden AVLB ergibt, in Verzug ist, hat GreenChem das Recht, die Lieferung des Produkts an den Käufer ohne vorherige schriftliche Mahnung bis zur vollständigen Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtung durch den Käufer zu verweigern. In diesem Fall behält sich GreenChem gemäß der Angabe in Artikel 9 das Eigentum an dem Produkt vor.

4.7. Bestimmte Transporteinsätze, z. B. der Transport der verpackten Ware per LKW, erfordern ein hydraulisches Hebezeug. Dies muss vom Käufer in dem schriftlichen Bestellformular angefordert werden und wird umgesetzt, sofern GreenChem in der Bestellbestätigung zugestimmt hat.

4.8. Der Transport wird gemäß der CMR durchgeführt. Zudem sind dabei die Vorgaben in den Bereichen Arbeitssicherheit, Brandschutz und Umweltschutz einzuhalten.

#### **Artikel 5 Lieferort**

5.1. Der Lieferort für das Produkt wird im Vertrag zwischen GreenChem und dem Käufer vereinbart, wobei der Lieferort ein Lagertank oder Lagerbereich ist, den GreenChem dem Käufer mitteilt, außer bei gegenseitiger Vereinbarung.

5.2. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Lieferort ein Lagertank oder Lagerbereich ist, der vom Käufer bestimmt wird, muss dieser Lagertank oder Lagerbereich für das Transportfahrzeug ohne Schwierigkeiten zugänglich sein. Wenn die Lieferung zu dem vom Käufer bestimmten Lagertank oder Lagerbereich nach Meinung von GreenChem nicht ohne Schwierigkeiten (d. h. in üblicher Weise) möglich ist, hat GreenChem das Recht, die Lieferung nach eigenem Ermessen zu verweigern. GreenChem ist berechtigt, gegenüber dem Käufer Schadensersatzansprüche (einschließlich Lagerkosten) geltend zu machen. In diesem Fall übernimmt GreenChem keinerlei Haftung für Schäden, die dem Käufer durch die nicht ordnungs- und fristgemäße Lieferung des Produkts entstehen.

#### **Artikel 6 Lieferdatum**

6.1. Das Lieferdatum für das Produkt wird im Vertrag zwischen GreenChem und dem Käufer vereinbart, unter der Maßgabe, dass GreenChem berechtigt ist, die Lieferung in Teilen vorzunehmen, bis die bestellte Menge des Produkts erreicht ist. Der Käufer hat Teillieferungen des Produkts durch GreenChem zu akzeptieren.

6.2. GreenChem ist berechtigt, den Versand des Produkts auszusetzen, bis die vollständige Zahlung auf seinem Bankkonto eingegangen ist.

6.3. Wenn GreenChem das Produkt nicht ordnungs- und fristgemäß liefert, muss der Käufer GreenChem eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Geschäftstagen für die Erfüllung seiner Pflichten gewähren, die an dem Tag beginnt, an dem GreenChem die schriftliche Mitteilung des Käufers über die Gewährung dieser Nachfrist erhält.

6.4. Wenn der Käufer das Produkt nicht ordnungs- und fristgemäß entgegennimmt, hat GreenChem das Recht, den Vertrag nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer einseitig zu kündigen. In diesem Fall ist GreenChem berechtigt, Schadensersatzansprüche (einschließlich Gewinnausfällen) gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

#### **Artikel 7 Menge, Qualität und Verpackung**

7.1. GreenChem ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte und allen diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Produktqualität zu liefern. Der



CMR-Frachtbrief, Zustellnachweis oder Lieferschein sind maßgeblich für alle Lieferungen. Die Parameter des Produkts müssen in der begleitenden Dokumentation angegeben sein.

7.2. Wenn die Lieferung des Produkts in IBC erfolgt, die speziell für diesen Zweck durch GreenChem entwickelt worden sind, ist der Käufer verpflichtet, diejenige Anzahl solcher IBC von GreenChem zu kaufen, die für die Lieferung gleichzeitig erforderlich ist. Der Käufer wird mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer der IBC. GreenChem ist nicht dazu verpflichtet, die IBC nach der Lieferung vom Käufer zurückzukaufen.

7.3. Wenn der Käufer eine Folgebestellung vornimmt, für die IBC erforderlich sind, befüllt GreenChem eigene versiegelte IBC mit dem Produkt und tauscht diese (eins zu eins) gegen leere IBC aus dem Eigentum des Käufers. Dieser Tausch von IBC unterliegt der Bedingung, dass die zum Tausch bereitgestellten IBC des Käufers unbeschädigt sind und ihr Zustand von GreenChem für gut befunden wird. Der Kaufpreis für ausgetauschte IBC wird von GreenChem und dem Käufer gegenseitig verrechnet unter Einhaltung der geltenden rechtlichen und steuerlichen Vorschriften.

## **Artikel 8**

### **Kaufpreis und Zahlungsbedingungen**

8.1. Eventuelle aufgrund des Verkaufs bzw. der Lieferung des Produkts anfallende Steuern und Abgaben gehen auf Rechnung des Käufers. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, schließt der Kaufpreis des Produkts die Kosten für den Transport an den Lieferort ein.

8.2. Der Käufer hat den Kaufpreis für das Produkt im Voraus zu bezahlen. GreenChem ist berechtigt, den Versand des Produkts auszusetzen, bis die vollständige Zahlung auf seinem Bankkonto eingegangen ist.

8.3. Wenn die Zahlung mittels Wechsel erfolgt, was die Zustimmung von GreenChem erfordert, sind jegliche Kosten und Bankgebühren vom Käufer zu tragen.

8.4. Wenn der Käufer bis zum Fälligkeitsdatum keine Zahlung vornimmt, ist GreenChem, unbeschadet aller weiteren ihm zustehenden Rechte und Rechtsmittel, berechtigt, ab dem Fälligkeitsdatum gegenüber dem Käufer Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz p. m. für Zahlungsverzug auf den ausstehenden Betrag zu erheben, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist. Zudem gilt der Verzug des Käufers bei der Zahlung des Kaufpreises (oder eines Teils davon) als schwerer Vertragsbruch und GreenChem ist nach eigenem Ermessen dazu berechtigt:

- die Zahlung aller weiteren ausstehenden Forderungen gegenüber dem Käufer zu einzufordern, die dadurch fällig werden (vorzeitige Fälligkeitstellung von Forderungen), und
- die volle Vorauszahlung für die Lieferung (oder Teillieferung) in angemessener Frist zu fordern oder
- jegliche weiteren Lieferungen an den Käufer auszusetzen oder

- den Vertrag einseitig zu kündigen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, nachdem GreenChem den Käufer schriftlich benachrichtigt hat, oder wenn der Käufer die volle Vorauszahlung gemäß dem vorliegenden Artikel nicht innerhalb einer angemessenen Frist leistet.  
In diesem Fall haftet der Käufer für Schäden, die GreenChem entstehen, einschließlich Gewinnaussfällen und Kosten der Kündigung.

8.5. Wenn der Käufer in Verzug ist, hat GreenChem das Recht, den fälligen Betrag um die außergerichtlichen Eintreibungskosten zu erhöhen. Die außergerichtlichen Eintreibungskosten betragen 15 % des Rechnungsbetrags. Sie sind sofort fällig.

8.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis (oder einen Teil davon) aufgrund irgendwelcher eigenen Ansprüche gegenüber GreenChem einzubehalten. Der Käufer darf seine Ansprüche gegenüber GreenChem nicht eigenmächtig mit GreenChems Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegenrechnen, selbst wenn diese Ansprüche auf der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Beanstandung von Mängeln des Produkts beruhen.

8.7. Preisanpassungen: Wenn ein zwischen den Parteien geschlossener (Rahmen-)Vertrag für die Lieferung des Produkts bzw. damit zusammenhängende Leistungen gültig ist, ist GreenChem verpflichtet, während der Vertragslaufzeit Bestellungen des Käufers zu dem im Vertrag bzw. in dessen Verlängerung angegebenen Preis anzunehmen und auszuführen, es sei denn es liegt ein erheblicher Anstieg der Kosten für ein oder mehrere Rohmaterialien, Transport oder Löhne vor, die in die Herstellung des Produkts eingehen. Als erheblicher Kostenanstieg gilt für die Zwecke des Vertrags eine mehr als zwei Wochen anhaltende Erhöhung des Preises für einen/mehrere Rohstoffe oder für Transport oder Löhne um 20 % oder mehr gegenüber dem Niveau am Tag des Vertragsabschlusses. Im Fall eines erheblichen Kostenanstiegs kann GreenChem eine schriftliche Benachrichtigung mit einer vorübergehend erhöhten Preisliste senden, die 7 Tage nach dem Absendedatum in Kraft tritt. Wenn der Käufer der erhöhten Preisliste nicht zustimmt, ist GreenChem berechtigt, innerhalb von 48 Stunden alle seine vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen bzw. den Vertrag zu kündigen, ohne für Schäden irgendeiner Art zu haften.

## **Artikel 9**

### **Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt**

9.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung des Produkts durch die Übergabe des Produkts am Lieferort an den Käufer. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und jeglicher Verschlechterung des Produkts geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über, d. h. in dem Moment, wo das Produkt am Lieferort an den Käufer geliefert wird, oder in dem Moment, wo das Produkt durch Übergabe an den ersten Frachtführer geliefert wird, falls das Produkt vom Käufer abgeholt wird.



9.2 Alle Lieferungen durch GreenChem im Rahmen der vorliegenden AVLB werden mit Eigentumsvorbehalt für das Produkt durchgeführt. Das gelieferte Produkt bleibt Eigentum von GreenChem, bis der Kaufpreis und alle zusätzlichen Forderungen gegen den Käufer vollständig an GreenChem bezahlt worden sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Produkte, die durch die Verarbeitung des von GreenChem gelieferten Produkts entstehen. Wenn das Produkt verarbeitet, kombiniert oder vermischt wird, erwirbt GreenChem das Miteigentum an dem entstehenden Produkt im Verhältnis des Werts des gelieferten Produkts gegenüber dem Wert der neuen Sache. Das Eigentum am Produkt geht mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gegenüber GreenChem auf den Käufer über.

9.3 Wenn GreenChem aus berechtigten Gründen an der Zahlungsfähigkeit des Käufers zweifelt, ist GreenChem berechtigt, die Lieferung des Produkts zu verschieben, bis der Käufer die Zahlung sichergestellt hat. Der Käufer haftet für Schäden, die durch die verspätete Lieferung des Produkts entstehen.

9.4 Wenn GreenChem die Lieferung des Produkts gemäß Artikel 9 Abschnitt 3 und Artikel 6 Abschnitt 2 der vorliegenden AVLB verschiebt, bleibt das Produkt Eigentum von GreenChem.

## **Artikel 10 Mängelhaftung**

10.1 Das Produkt weist Mängel auf, wenn die gelieferte Menge, Qualität oder Verpackung die Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt. Der Käufer ist verpflichtet, GreenChem glaubwürdige Nachweise vorzulegen, dass das Produkt Mängel aufweist.

10.2 Der Käufer ist verpflichtet, das Produkt unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen. Wenn während des Transports Mängel entstehen, müssen diese im Transportdokument, CMR-Frachtbrief oder Zustellnachweis vermerkt werden und eine Kopie dieses Dokuments muss zusammen mit den sonstigen Unterlagen über den Anspruch eingereicht werden.

10.3 Sichtbare Mängel bzw. Mängel, die während der Inspektion festgestellt werden können, müssen GreenChem unverzüglich schriftlich (z. B. per Post, E-Mail oder Kurier) mitgeteilt werden. Wenn der Käufer GreenChem über irgendwelche Mängel benachrichtigt, hat er GreenChem innerhalb von maximal 4 Tagen ab dem Lieferzeitpunkt Dokumente über die Inspektion des Produkts mit einer Beschreibung der behaupteten Mängel und einer Bestätigung durch eine unabhängige kontrollierende Partei (mit angemessener Fachkompetenz) zu senden. Mängel, die durch eine Laboruntersuchung festgestellt werden können, müssen GreenChem innerhalb von 14 Tagen ab dem Lieferzeitpunkt durch den Käufer schriftlich mitgeteilt werden. Ohne schriftliche Dokumentation der Mängel wird der Anspruch nicht von GreenChem anerkannt.

10.4 Bei Beschwerden über behauptete Gewichtsabweichungen, beschädigte Verpackung oder

unzureichende Qualität des Produkts hat der Käufer die Bestätigung einer unabhängigen kontrollierenden Partei (mit angemessener Fachkompetenz) beizulegen. Wenn der Käufer Schäden durch das für den Transport des Produkts genutzte Fahrzeug oder anderweitige Umstände feststellt, die zum Verlust des Produkts führen, ist er verpflichtet, vom Frachtführer ein erneutes Wiegen der Fracht zu verlangen. Falls Abweichungen von dem im Transportdokument angegebenen Gewicht der Fracht bestehen, haben der Käufer und der Frachtführer diese Abweichung zu protokollieren und zu unterzeichnen, und die eventuellen Ansprüche des Käufers sind gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

10.5 Wenn der Käufer eine unzureichende Qualität des Produkts geltend macht, hat er GreenChem eine Durchschnittsprobe des Produkts vorzulegen, die im Beisein einer unabhängigen kontrollierenden Partei oder alternativ im Beisein eines Vertreters von GreenChem entnommen worden ist.

10.6 Solange die Prüfung der Ansprüche des Käufers aussteht, hat der Käufer von jeglicher Handhabung des Produkts abzusehen, die eine spätere Kontrolle des geltend gemachten Mangels behindern oder erschweren könnte, es sei denn GreenChem erteilt dem Käufer zuvor eine schriftliche Einwilligung. Zu diesem Zweck muss der Käufer GreenChem die Inspektion des mangelhaften Produkts ermöglichen.

10.7 Versteckte Mängel müssen vom Käufer innerhalb des Garantiezeitraums gemäß Artikel 12 der vorliegenden AVLB gegenüber GreenChem geltend gemacht werden.

10.8 GreenChem benachrichtigt den Käufer innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung des Käufers über den Mangel des Produkts, ob dessen Beanstandung des mangelhaften Produkts anerkannt oder zurückgewiesen wird. GreenChem behält in jedem Falle das Recht, die Ansprüche des Käufers auch nach Ablauf der im vorangegangenen Satz genannten Frist zurückzuweisen.

10.9 Wenn die Beanstandung des Käufers von GreenChem akzeptiert wird, kann der Käufer entweder die Lieferung des fehlenden Produkts bzw. eines mangelfreien Produkts oder einen Nachlass auf den Kaufpreis verlangen, sofern das Produkt mangelhaft ist.

10.10 Wenn der Käufer seiner Pflicht zur unverzüglichen Inspektion des Produkts nach der Lieferung oder zur Benachrichtigung über die Mängel gemäß den vorliegenden AVLB nicht nachkommt, ist GreenChem berechtigt, die Beanstandung des Käufers zurückzuweisen. GreenChem haftet in diesem Fall nicht für die Mängel des Produkts oder für Schäden, die dem Käufer durch die Mängel des Produkts entstehen.

10.11 Im Fall eines Weiterverkaufs bzw. einer Weiterlieferung des Produkts ist der Käufer verpflichtet, das von GreenChem gekaufte Produkt rein und unvermischt unter den Warenzeichen und Marken anzubieten und zu verkaufen, die von GreenChem





festgelegt werden. Im Fall einer Veränderung (einschließlich Neuverpackung) des Produkts ist der Käufer nicht berechtigt, diese Warenzeichen und Marken zu verwenden. GreenChem haftet nicht für Mängel des Produkts oder Schäden, die Dritten im Fall eines Weiterverkaufs oder einer Weiterlieferung des Produkts entstehen.

## Artikel 11

### Vertragsbeendigung

11.1 Unbeschadet Artikel 4.3 der vorliegenden AVLB wird der Vertrag nach einer schriftlichen Erklärung von GreenChem ohne gerichtliche Mitwirkung aufgelöst, wenn der Käufer gegen seine im Vertrag oder in den vorliegenden AVLB dargelegten Pflichten verstößt, wenn er für zahlungsunfähig erklärt wird, wenn eine vorübergehende Aussetzung der Zahlungen gefordert wird oder wenn ein Gericht auf Anfordern von GreenChem oder einer Einzelperson einen Vergleich für anwendbar erklärt, oder wenn der Käufer durch Pfändung, die Bestellung eines Sachverwalters oder auf sonstige Weise die Möglichkeit, über sein Kapital zu verfügen, ganz oder teilweise verliert, es sei denn der Sachverwalter oder Vollstrecker erkennt die Pflichten aus dem Vertrag als auf dem Grundstück liegende Schulden an.

11.2 Nach der Auflösung des Vertrags nach Artikel 11 Abschnitt 1 der vorliegenden AVLB werden gegenseitige Ansprüche der Parteien sofort fällig. Der Käufer haftet für den Schaden, der GreenChem entstanden ist, einschließlich Gewinnauffällen und Transportkosten.

## Artikel 12

### Garantie und Haftungsbegrenzung

12.1 GreenChem garantiert dem Käufer über einen Zeitraum von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung, dass das Produkt AdBlue die übliche Qualität hat. Bei anderen Produkten hängt dies von den technischen Daten ab.

12.2 Für AdBlue-Zubehörprodukte kann der Garantiezeitraum je nach Art des Produkts von den vorliegenden AVLB abweichen. Der jeweilige Zeitraum wird in diesem Fall im Angebot von GreenChem oder im Datenblatt des Produkts festgelegt.

12.3 Im Fall von Mängeln haftet GreenChem nur für solche Schäden, die während des Garantiezeitraums durch die Mängel des Produkts gemäß der Beschreibung in Artikel 10 der vorliegenden AVLB verursacht werden. Von der Haftung ausgenommen sind Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Käufer das Produkt unsachgemäß verwendet hat oder die Schäden anderweitig verschuldet hat.

12.4 Die Gesamthaftung von GreenChem (aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder sonstigem Grund) gilt ausschließlich für direkte Schäden und maximal bis zu dem Betrag, den der Käufer während der letzten 12 (zwölf) Monate unmittelbar vor dem Datum, an dem der Haftungsanspruch entstanden ist, im Rahmen des Vertrags an GreenChem gezahlt hat. Unter keinerlei Umständen übersteigt die Gesamthaftung von GreenChem für irgendwelche Verluste durch Tod,

Körperverletzung oder Sachschäden einen Betrag von EUR 5.000 pro Fall, wobei eine Reihe von miteinander zusammenhängenden Ereignissen als ein einziger Fall zu betrachten sind.

12.5 Jegliche Haftung von GreenChem für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, Gewinnauffällen, entgangenen Einsparungen, Verlust von Firmenwert, Schädigung des Rufs, Schäden durch Betriebsunterbrechungen, Schäden durch eingereichte Beschwerden von Kunden des Käufers, Verstümmelung oder Verlust von Daten, Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung von Gütern, Materialien oder Software von Drittparteien, die GreenChem vom Käufer vorgeschrieben werden, Schäden im Zusammenhang mit der durch den Käufer vorgeschriebenen Beauftragung von Zulieferern, und jegliche anderweitigen Arten von Schäden, die nicht durch Artikel 12 abgedeckt sind, ist ausgeschlossen.

12.6 GreenChem erteilt dem Käufer genaue Anweisungen für den Transport, die Lagerung und Verwendung des Produkts. GreenChem haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der von GreenChem bereitgestellten Anweisungen (allgemeiner oder spezieller Art) durch den Käufer, seine Vertreter, Mitarbeiter oder Nachunternehmer verursacht werden.

12.7 GreenChem haftet nicht für die Nichterfüllung, Verzug oder unzureichende Erfüllung seiner Pflichten, wenn die Erfüllung vollständig oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend durch höhere Gewalt im Sinne von Abschnitt 6:75 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs verzögert, erschwert oder verhindert wurde, darunter u. a.: (i) Krieg, Revolution, Pandemien, Embargos, Krawalle, zivile Unruhen, terroristische Akte, Sabotage, Unfälle, unvorhersehbare Ereignisse, behördliche Anordnungen (darunter Verwaltungsmaßnahmen, Regelungen, Vorschriften, Gesetze), Streik, Brand, Hochwasser, Erdbeben, Zulieferengpässe, gewerbliche Streitigkeiten mit Drittparteien, die außerhalb des Einflusses von GreenChem liegen und es für GreenChem unmöglich oder offenkundig undurchführbar machen, seinen Pflichten aus dem Vertrag mit dem Käufer oder aus den vorliegenden AVLB nachzukommen oder für deren Erfüllung zu sorgen, und (ii) jegliche anderen Ereignisse, die außerhalb des Einflusses von GreenChem liegen und es für GreenChem unmöglich oder offenkundig undurchführbar machen, seinen Pflichten aus dem Vertrag mit dem Käufer oder aus den vorliegenden AVLB nachzukommen oder für deren Erfüllung zu sorgen („Ereignis höherer Gewalt“).

12.8 GreenChem informiert den Käufer so bald wie möglich über das Auftreten eines jeglichen Ereignisses laut Artikel 12.7 und erteilt ihm, soweit möglich, Auskunft darüber, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen die Lieferung des Produkts fortgesetzt wird. GreenChem übernimmt gegenüber dem Käufer keinerlei Haftung hinsichtlich einer Kündigung des Vertrags als Folge eines Ereignisses höherer Gewalt.

12.9 GreenChem ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn irgendeines der Ereignisse eintritt,



die in Artikel 12.7 der vorliegenden AVLB aufgeführt sind.

12.10 Mängel müssen vom Käufer sofort nach ihrem Auftreten und nicht später als 6 Wochen nach ihrem Auftreten angezeigt werden. Wenn der Anspruch nicht innerhalb von 6 Wochen nach seinem Auftreten per Einschreiben an die bekannte Adresse von GreenChem geltend gemacht wird, erlischt er.

### **Artikel 13**

#### **Verschiedenes**

13.1 Bestimmungen, die aufgrund ihrer Art dazu vorgesehen sind, über das Vertragsende hinaus angewendet zu werden, behalten nach Vertragsende ihre Gültigkeit.

13.2 GreenChem ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten laut dem Vertrag bzw. der Bestellung an Dritte abzutreten, zu überlassen oder zu übertragen oder auf sonstige Weise darüber zu verfügen, sofern GreenChem den Käufer unverzüglich schriftlich über die Abtretung, Überlassung, Übertragung oder Verfügung benachrichtigt.

### **Artikel 14**

#### **Anwendbares Recht und Streitbeilegung**

14.1 Die vorliegenden AVLB unterliegen niederländischem Recht. Das Wiener Kaufrecht (UN-Kaufrecht, Wien, 11. April 1980, Trb. 1981, 184 und 1986, 61) findet keine Anwendung.

14.2 Das zuständige Gericht im Fall von Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht von Breda.

### **Artikel 15**

#### **Schlussbestimmungen**

15.1 Wenn das Produkt durch den Käufer oder im Auftrag des Käufers in einen anderen EG-Mitgliedsstaat befördert werden soll, hat der Käufer GreenChem spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung darüber zu informieren.

15.2 Der Käufer nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass GreenChem sich einem Verhaltenskodex verpflichtet hat, der auf dem UN Global Compact basiert. Der Käufer verpflichtet sich selbst, die darin enthaltenen Prinzipien und Werte einzuhalten.

15.3 Die gegenseitige Beziehung zwischen GreenChem und dem Käufer unterliegt dem Vertrag, den vorliegenden AVLB, den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den INCOTERMS 2020.